



Luzerner Pensionskasse

Dieses Merkblatt enthält Zusatzinformationen zu den Angaben auf dem Versicherungsausweis der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

VERSICHERUNGSAUSWEIS

Anrechenbarer Jahresverdienst

Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht in der Regel dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Er bildet die Grundlage für die Berechnung der versicherten Besoldung.

Versicherte Besoldung

Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt CHF 15'120 bei einem Pensum von 100 %. Bei Teilzeitarbeit reduziert sich der Abzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass bereits ein Teil des Erwerbseinkommens durch die AHV/IV-Leistungen versichert ist.

Altersabstufungen, Beiträge und Altersgutschriften

Es gelten folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Altersversicherung	Versicherte	Arbeitgeber	Altersgutschriften
Alter*			
25 – 29 Jahre	5,95 %	5,95 %	11,90 %
30 – 34 Jahre	7,00 %	7,00 %	14,00 %
35 – 41 Jahre	8,10 %	8,10 %	16,20 %
42 – 65 Jahre / Plan Basis	9,10 %	12,20 %	21,30 %
42 – 65 Jahre / Plan Plus2	11,10 %	12,20 %	23,30 %
42 – 65 Jahre / Plan Plus3	12,10 %	12,20 %	24,30 %

Risikoversicherung

18 – 65 Jahre	0,70 %	0,90 %
---------------	--------	--------

Übrige Beiträge 18 – 65 Jahre

Für einen zu hohen Umwandlungssatz	0,50 %
Verwaltungskosten	0,10 %
Ausgleichsgutschriften gem. Art. 70b	1,50 %

*Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Hinweis: Beim Aufschub der Altersleistungen ab Alter 66 bis 70 gelten die gleichen Beitragssätze wie ab Alter 25 bis 29

Zusammensetzung des Altersguthabens

Das vorhandene LUPK-Altersguthaben entspricht der Summe aller bis zum Stichtag gutgeschriebenen Altersgutschriften, Ausgleichsgutschriften, Freizügigkeitsleistungen, Beiträge im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Scheidung und freiwilligen Eintrittsleistungen inkl. Zinsen. Bereits bezogene Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF), infolge Scheidung oder bei Teilpensionierung sind dabei berücksichtigt.

Die Angabe des BVG-Altersguthabens dient lediglich zur Information. Es zeigt die Höhe des Vorsorgekapitals, wenn nur die Mindestleistungen nach Bundesgesetz versichert wären. Das BVG-Guthaben ist nur dann von Bedeutung, wenn es höher ist als das vorhandene LUPK-Altersguthaben.

Austrittsleistung nach Art. 24 FZG

Dieser Betrag zeigt die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei einem Austritt aus der LUPK. In der Regel ist dieser Betrag identisch mit dem vorhandenen Altersguthaben. Aktuell wird das LUPK-Altersguthaben mit 3 % verzinst. Das BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25 % verzinst.

Maximal möglicher Einkauf

Es besteht die Möglichkeit, sich durch freiwillige Eintrittsleistungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum Richtwert der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserem Reglement. Materiell entspricht der Richtwert dem modellmässigen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres im Zeitpunkt des Einkaufs. Vorbezogene Leistungen für Wohneigentum werden von der Einkaufssumme abgezogen. Sie können bis Alter 65 separat zurückbezahlt werden.

Kontoauszug / Einlagen und Vorbezüge

Der Kontoauszug gibt Ihnen Auskunft über die Entwicklung Ihres Altersguthabens über den angegebenen Zeitraum. Unter Einlagen und Vorbezüge geben die aufgeführtene Zahlungen einen chronologischen Überblick über die Kontobewegungen der letzten Jahre.

Berechnung der Versicherungsleistungen per Stichtag

Massgebend für die Leistungsberechnung sind die aktuellen Reglementsbestimmungen, das vorhandene Altersguthaben und die versicherte Besoldung. Die versicherte Besoldung dient als Grundlage für die Hochrechnung des Altersguthabens bis zum Endalter. Bei der Hochrechnung wird ab Alter 42 eine Verzinsung von 2 % eingerechnet.

Zeitpunkt der Pensionierung

Ein vollständiger oder teilweiser Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 60. und dem 65. Lebensjahr auf jedes Monatsende möglich, wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder der Jahreslohn um mindestens 20 % in einem oder mehreren Schritten reduziert wird. Teil-Altersrenten werden nur auf Gesuch ausgerichtet. Der Bezug der Altersleistungen kann mit oder ohne Beiträge bis maximal zum vollendeten 70. Lebensjahr aufgeschoben werden, sofern das Arbeitsverhältnis über das 65. Lebensjahr weitergeführt wird und mindestens ein Jahreseinkommen von CHF 20'160 erzielt wird. Der Versicherungsausweis enthält Angaben über die Rentenhöhe ab Alter 60 bis 65 und im Rahmen des Aufschubs ab Alter 66 bis 70. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem anwendbaren Umwandlungssatz.

Rente oder Kapital

Die Versicherten können grundsätzlich die Altersleistung ganz oder teilweise in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Der Rentenanspruch reduziert sich um den Prozentsatz des Kapitalbezuges. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Kapitalausrichtung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner durch beigabigte Unterschrift zustimmt.

AHV-Ersatzrente

Versicherte, die vor dem AHV-Referenzalter eine Altersrente der LUPK beziehen, haben gleichzeitig Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente von höchstens 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Dies entspricht aktuell einem Betrag von CHF 2'016 pro Monat. Die AHV-Ersatzrente wird bei einer Teil-Pensionierung anteilmässig ausbezahlt. Der Bezug der AHV-Ersatzrente bis zum AHV-Referenzalter erfolgt auf Gesuch und wird aus dem Altersguthaben der Versicherten finanziert. Dadurch reduzieren sich die Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Leistungen bei Invalidität und Todesfall

Die Invalidenrente entspricht 5,2 % des voraussichtlichen Altersguthabens im Alter 65 gemäss Basisplan. Die Ehegatten- oder eine allfällige Partnerrente beträgt 70 % der Invaliden- oder Altersrente. Für den Anspruch auf eine Partnerrente müssen verschiedene Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein, eine davon ist die eingereichte Bestätigung der Partnerschaft auf dem Musterformular der LUPK zu Lebzeiten beider Partner und bis zum Alter 65 der versicherten Person. Auch für einen allfälligen Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 35 sind die reglementarischen Meldepflichten zu beachten. Die Musterformulare für die Bestätigung der Partnerschaft und für die Begünstigung auf das Todesfallkapital können unter www.lupk.ch im Bereich Online-Schalter heruntergeladen werden.

Kinderrenten

Für Kinder von versicherten Personen besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alterskinderrente. Die Höhe der Kinderrente bei Tod und Invalidität entspricht für jedes Kind 20 % der Invalidenrente.

Änderung Personen-Stammdaten

Sind die auf dem Versicherungsausweis aufgeführten Angaben nicht mehr aktuell, melden Sie bitte die Änderungen direkt der zuständigen Personal- oder Lohnverwaltung Ihres Arbeitgebers. Dies vereinfacht den Ablauf, da wir alle Mutationen monatlich elektronisch vom Arbeitgeber erhalten.

Informationsangebote der LUPK

Das LUPK-Reglement mit allen Detailbestimmungen sowie weitere Merkblätter und Formulare zu verschiedenen Themen finden Sie unter www.lupk.ch / Online-Schalter.